

**GEWERKSCHAFT****ÖFFENTLICHER DIENST**

Bundesfachgruppe Pädagogische
Hochschulen

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock

wolfgang.weissengruber@goed.at

Mobil: +43664 6109202

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

ZENTRALAUSSCHUSS

für die Bundeslehrpersonen oder
Hochschullehrpersonen an

PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

1080 Wien, Strozzigasse 2 / 4. Stock

wolfgang.vancura@bmbwf.gv.at

Mobil: +43676 6207057

Wien, 29.10.2020

An das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens der Standesvertretung Pädagogischen Hochschulen (ZENTRALAUSSCHUSS für die Bundeslehrpersonen oder Hochschullehrpersonen an PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN, Bundesfachgruppe Pädagogische Hochschulen in der GÖD) wie folgt Stellung bezogen:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass für öffentliche Pädagogische Hochschulen ermöglicht wird, im Rahmen der Rechtspersönlichkeit auch Tätigkeiten im Bereich des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrags durchzuführen, insbesondere solche der wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung.

Zu Artikel 5**Änderungsziffer 4 (§ 3 Abs. 5):**

Wir ersuchen um Streichung des letzten Satzes („Werden Bedienstete im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zum Bund für die Pädagogische Hochschule im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit tätig, sind Zeitaufzeichnungen zu führen.“).

Änderungsziffer 8 (§ 3 Abs. 9a):

Wir ersuchen, mit einer weiteren Änderungsziffer § 3 um einen Abs. 9a zu ergänzen:

„(9a) Das zuständige Regierungsmitglied hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung des Entgelts gemäß Abs. 9 erster Satz (gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 5 dritter Satz) sowie bezüglich der Zurverfügungstellung von Personal und Sachmitteln gemäß Abs. 9 dritter Satz festzulegen.“

Begründung:

Erbringen Bedienstete der Pädagogischen Hochschulen ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zum Bund in Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 5, sind entsprechende Leistungsbeschreibungen und ein entsprechender Zeitaufwand im Rahmen dieser Tätigkeit ohnedies gegenüber den Partnerinstitutionen zu dokumentieren. Diese Dokumentation soll auch als Basis für eine etwaige Kostenrückerstattung an das BMBWF dienen.

Für die Personalressourcen der Pädagogischen Hochschule und deren Planstellenbewirtschaftung bleiben folgende Fragen offen:

Inwieweit und in welcher Form ist es vorgesehen, dass es zu Ersatz von wegfallenden Personalressourcen kommt, wenn Bedienstete im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zum Bund für die Pädagogische Hochschule im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit hinsichtlich bestimmter Aktivitäten und Projekte tätig werden und zusätzliche Leistungen erbringen?

Aus dem Begutachtungsentwurf ist nicht zu entnehmen, wer auf welchen Kriterien basierend entscheidet,

- 1) ob es sich bei der Durchführung von Erasmus+ Aktivitäten und bei wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Forschung um Leistungen im öffentlichen Interesse (öffentlich-rechtlicher Bildungsauftrag) handelt und
- 2) ob dem Bund für die zur Verfügung gestellten Personal und Sachmittel kein Kostenersatz zu leisten ist.

Zu diesen Aspekten bedarf es einer entsprechenden Vorhersehbarkeit, die durch die Festlegungen von Kriterien (zumindest) auf der Ebene einer Rechtsverordnung hergestellt werden sollte.

Wir ersuchen deshalb um die oben genannten beiden Änderungen im Begutachtungsentwurf.

Mit bestem Dank
und kollegialen Grüßen



Mag. Wolfgang Weißengruber
Vorsitzender
für die BFG



Mag. Wolfgang Vancura
Vorsitzender
für den ZA